

# Den Ärger können Sie sich schenken



Geschenke vom Arbeitgeber sind für Arbeitnehmer gern gesehene Aufmerksamkeiten – bedeuten sie doch Wertschätzung vom Chef. Um unangenehme Auseinandersetzungen mit dem Fiskus von vornherein zu vermeiden, sollten allerdings sowohl Schenker als auch Beschenkte die aktuelle Gesetzeslage diesbezüglich unbedingt kennen.

**G**ewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen eine Sachzuwendung, sind die steuerlichen Folgen je nach Art der Leistung höchst unterschiedlich:

Sachzuwendungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse sind steuerfrei. Dazu rechnet etwa die Teilnahme des Arbeit-

nehmers an einem Essen, das der Bewirtung von Kunden dient.

Andere Sachzuwendungen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen steuerfrei: So unterliegt weder die private Nutzung betrieblicher Computer und Telekommunikationsgeräte noch die Überlassung typischer Berufskleidung der Besteuerung. Steuerfrei bleiben auch Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit, für die der Mitarbeiter eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann und deren Preis 60 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigt. Ebenso sind Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 60 Euro nicht steuerpflichtig, zum Beispiel Blumen, Genussmittel, ein Buch oder eine CD, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses überreicht werden. Geldzuwendungen gehören jedoch stets zum Arbeitslohn, auch wenn sie nur in Höhe eines geringen Betrages gewährt werden.

## PAUSCHALVERSTEUERUNG

Für wieder andere steuerpflichtige Sachzuwendungen kann die Versteuerung pauschal durch den Arbeitgeber mit einem Steuersatz von 30 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kir-

chensteuer erfolgen. Der Arbeitnehmer hat dann keine steuerliche Konsequenz zu tragen. Diese Pauschalversteuerung ist immer zulässig, wenn der Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen kann und damit keinen Anspruch auf eine Auszahlung anstelle der Sachzuwendung hat (dann läge nicht pauschalierbarer Barlohn vor). Sie muss für alle Arbeitnehmer im Kalenderjahr einheitlich beansprucht werden. Unter die Pauschalierungsregelung fallen etwa:

- die Mahlzeitengestellung im Rahmen von Dienstreisen oder anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, falls die Freigrenze von 60 Euro einschließlich Umsatzsteuer überschritten wird.
- ein Gutschein über auf Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezüge
- das dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber eingeräumte Recht, sein (Privat-)Fahrzeug bei einer bestimmten Tankstelle zu betanken.
- zweckgebundene Geldzahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die mit der Auflage verbunden ist, den Betrag nur in bestimmter Weise zu verwenden.
- Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

- das Jobticket

Wichtig: Potenziell steuerpflichtige Sachzuwendungen bleiben steuerfrei, wenn sie eine Freigrenze von 44 Euro nicht übersteigen. Be-laufen sich die steuerpflichtigen Sachzuwendungen auf einen höheren Betrag, ist dieser insgesamt (also nicht um 44 Euro gekürzt) der Besteuerung zu unterwerfen.

Hinweis: Die Frage der Anwendung der Pauschalbesteuerung stellt sich häufig im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung. Macht der Betriebsprüfer steuerpflichtige Sachzuwendungen an einem Arbeitnehmer aus, kann die dargestellte Pauschalbesteuerung erfolgen. Soll diese nicht vorgenommen werden, ist eine Nachversteuerung beim jeweiligen Arbeitnehmer vorzunehmen (zu dem für ihn geltenden individuellen Steuersatz). Der Arbeitgeber haftet für diese Lohnsteuer.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■



**GUT ZU WISSEN:** Potenziell steuerpflichtige Sachzuwendungen bleiben steuerfrei, wenn sie eine Freigrenze von 44 Euro nicht übersteigen.